Die Einrede des Notbedarfs (§ 519 B.G.B.) nach rechtskräftigem uneingeschränkten Urteil.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Arthur Steinmeß,

Gerichtsreferendar in Breslau.

Breslau 1920.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Die Einrede des Notbedarfs hat seit ihrem Entstehen etwa zur Zeit Ciceros im Laufe ihrer geschichtlichen Entwickelung bedeutende Veränderungen erfahren.

Im römischen Recht wurde das beneficium competentiae (Einrede des Notbedarfs) nicht nur dem Schenker wie im heutigen Recht, sondern einer ganzen Reihe von Personen zugebilligt. Einige Schriftsteller, mit Dernburg an der Spitze, halten das beneficium competentiae für ein Exekutionsprivileg, d. h. es konnte erst und nur gegenüber der Vollstreckung geltend gemacht werden. Die herrschende Ansicht, die auch hier vertreten wird, ist die, daß das beneficium competentiae immer dem materiellen Recht angehört hat und ordnungsmäßig in iudicio geltend gemacht wurde. Es konnte aber auch noch gegen die actio iudicati mit Erfolg vorgebracht werden. Das wird durch vier Quellenstellen bewiesen (D. 39, 5, 33 pr. — D. 42, 1, 41, 2. — D. 24, 3, 17, 2. — D. 14, 5, 5 pr.). Diese nachträgliche Geltendmachung war nicht nur den drei in den vier Quellenstellen genannten Personen gestattet, sondern allen Kompetenzberechtigten. Sie war auch an keine besondere Voraussetzung geknüpft.

In der nachrömischen Entwickelung war nach den Bestimmungen des Jüngsten Reichsabschiedes Voraussetzung für die Geltendmachung des beneficium competentiae nach rechtskräftigem Urteil, daß der Beklagte das, worauf er es stützte, erst später erfahren hatte. Dieselbe Voraussetzung war im preußischen Recht erforderlich.

Im heutigen Recht kann die Einrede des Notbedarfs, die nur noch der Schenker (§ 519 B.G.B.) hat, nach rechtskräftigem uneingeschränkten Urteil nur im Wege der Klage gemäß § 767 Z.P.O. und, wenn es sich um die Entrichtung künftiger und wiederkehrender Leistungen handelt, gemäß § 323 Z.P.O. geltend gemacht werden.

Nach Abs. 2 des § 767 ist die nachträgliche Geltendmachung durch folgende Voraussetzung bedingt: sie ist nur insoweit zuläßig, als die Gründe, auf denen sie beruht, erst nach dem Schlusse der-

jenigen mündlichen Verhandlung, in welcher Einwendungen in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können. Dieser Zeitpunkt wird auch kurz der Zeitpunkt der Verurteilung genannt. Die Gründe, auf die sich die Einrede stützt, müssen also nach dem Zeitpunkte der Verurteilung entstanden sein. Zu diesen Gründen gehört sowohl das Verhältnis, auf welches sich die Einrede gründet, die sogenannte abstrakte Kompetenzvoraussetzung, als auch der Umstand, daß bei Erfüllung der Schuld der standesmäßige Unterhalt oder die Erfüllung der dem Schenker kraft Gesetzes obliegenden Unterhaltspflichten gefährdet würden, die sogenannte konkrete Kompetenzvoraussetzung. Zur Begründung der Einrede ist das Vorhandensein beider Voraussetzungen erforderlich. Damit die Einrede noch mit Erfolg im Wege der Klage nach § 767 erhoben werden kann, braucht aber nur eine der beiden Kompetenzvoraussetzungen nach dem Zeitpunkte der Verurteilung entstanden zu sein.

Die Einrede kann nach § 767 sowohl vor Beginn, als auch nach Beginn, aber vor Vollendung der Zwangsvollstreckung erhoben werden. Nach Beendigung der Zwangsvollstreckung ist die Geltendmachung gemäß § 767 unzulässig, weil gegenstandslos. Es steht aber dem Beklagten frei, sein Recht in einem besonderen Prozesse zu verfolgen.

Die Wirkung der erfolgreich nach § 767 geltend gemachten Einrede ist, daß die Zwangsvollstreckung ganz oder zum Teil für unzulässig erklärt wird.

Das Ergebnis der Untersuchung ist, daß die geschichtliche Entwickelung der Einrede des Notbedarfs eine zunehmende Einschränkung der Möglichkeit, die Einrede noch nach rechtskräftigem Urteil geltend zu machen, gezeitigt hat. Im römischen Recht konnte sie ohne jede besondere Voraussetzung noch gegen die actio iudicati geltend gemacht werden, im nachrömischen dann, wenn dem Beklagten die Gründe für die Geltendmachung des beneficium competentiae erst nach dem Urteil b e k a n n t geworden sind, und im heutigen nur unter der Voraussetzung, daß wenigstens einer der Gründe erst nach dem Urteil e n t s t a n d e n ist.